

ZH_OBERGERICHT LE190019 vom 3. Oktober 2019

ZH Obergericht, 2019-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE190019

FR: ZH_OBERGERICHT LE190019 du 3 octobre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LE190019 del 3 ottobre 2019

Erwägungen

E. 2

Dagegen erhoben die Gesuchsgegnerin am 4. April 2019 und der Gesuchsteller am 8. April 2019 innert Frist (vgl. Urk. 33) Berufung mit den eingangs zitierten Anträgen (Urk. 34 S. 2 f.; Urk. 45/34 S. 2 f.). Der Gesuchsteller ersuchte u.a. um Erteilung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich der Schuldneranweisung

- 8 - (Dispositiv-Ziffer 4 des angefochtenen Urteils; Urk. 45/34 S. 3), während die Gesuchsgegnerin die sofortige Anweisung der Arbeitgeberin des Gesuchstellers beantragte (Urk. 34 S. 3). Der Antrag der Gesuchsgegnerin wurde mit Verfügung vom 23. April 2019 abgeschrieben (Urk. 37) und das Gesuch des Gesuchstellers mit Verfügung vom 24. April 2019 abgewiesen (Urk. 45/39). Mit Eingabe vom 23. Mai 2019 erstattete die Gesuchsgegnerin die Zweitberufungsantwort (Urk. 45/41). Die Erstberufungsantwort des Gesuchstellers datiert vom 27. Mai 2019 (Urk. 39). Beide Eingaben wurden der Gegenseite zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 40; Urk. 45/42) wie auch die Stellungnahme der Gesuchsgegnerin vom 12. Juni 2019 (Urk. 41; Urk. 44). Weitere Eingaben der Parteien erfolgten nicht.

E. 2.1

Beide Parteien ersuchen für das Berufungsverfahren um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes (Urk. 34 S. 2, S. 20 ff.; Urk. 45/34 S. 3 f.). Mit seiner Berufungsantwort beantragt der Gesuchsteller die Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses von Fr. 5'000.–, eventualiter die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 39 S. 3, S. 16 f.).

E. 2.1.1

Im originären Eheschutzverfahren wurden für die Wohn- und Nebenkosten der Gesuchsgegnerin monatlich Fr. 800.– eingesetzt (Urk. 4/73, Zeile 19, Spalte D). Im Abänderungsentscheid rechnete ihr die Vorinstanz Wohn- und Nebenkosten von insgesamt Fr. 750.– an. Sie erwog, da die Gesuchsgegnerin mit ihren Söhnen eine Eigentumswohnung bewohne, seien Unterhalts- und Finanzierungskosten wie insbesondere Hypothekarzinsen, Beiträge für obligatorische Gebäudeversicherung, Hauswartung oder Umgebungsarbeiten zu berücksichtigen. Entsprechend seien neben den Hypothekarzinsen von Fr. 167.– (Urk. 21/32) und einem Baurechtszins von Fr. 262.– (Urk. 13/9) Wohnnebenkosten von Fr. 321.– (Fr. 583.– ./ Fr. 262.–) anzurechnen. Letztere würden sich aus den von der Gesuchsgegnerin geltend gemachten Wohnnebenkosten von rund Fr. 515.– (Urk. 20 S. 11; Urk. 13/9) abzüglich Einzahlungen in den Erneuerungsfonds (Urk. 13/9) ergeben, welche als vermögensbildende Ausgaben aus dem Überschuss zu bezahlen und damit nicht im Bedarf zu berücksichtigen seien. Insgesamt würden die

- 21 - gesamten Wohnkosten der Gesuchsgegnerin (inkl. Baurechtszins und Hypothekarkosten) demnach Fr. 750.– betragen (Urk. 35 S. 19 f.).

E. 2.1.2

Die Gesuchsgegnerin beanstandet, die Vorinstanz sei mit ihrem Abänderungsentscheid von den im Eheschutzverfahren getroffenen Grundannahmen abgewichen. Gemäss der Praxis des Obergerichts des Kantons Zürich, auf welche in Urk. 4/73 verwiesen werde, seien die Wohnnebenkosten mit 1% des Verkehrswerts zu veranschlagen, wobei der Baurechtszins von den Wohnnebenkosten abzugrenzen sei. Ausgehend von den im Eheschutzverfahren zugrunde gelegten Annahmen sei mit Wohnkosten von mindestens total Fr. 862.– zu rechnen (Fr. 167.– Hypothekarzins, Fr. 262.– Baurechtszins, Fr. 433.– Wohnnebenkosten, entsprechend 1% des Verkehrswerts der Liegenschaft; Urk. 34 S. 15 f.). Der Gesuchsteller verweist in seiner Berufungsantwortschrift auf die Berechnung im angefochtenen Entscheid (Urk. 39 S. 14).

E. 2.1.3

Im bei den Eheschutzakten liegenden Ausdruck zur Unterhaltsberechnung wurden unter dem Titel "Wohn- inkl. Nebenkosten" in der Spalte C der Kaufvertrag der Liegenschaft (Urk. 4/28/41 = Urk. 13/19), "1% Verk.preis" sowie der Hypothekarzins von Fr. 167.– (Urk. 4/28/42 = Urk. 13/8) aufgeführt (Urk. 4/73). Aufgrund dieser Hinweise ist davon auszugehen, dass die Nebenkosten für das Wohneigentum im Eheschutzverfahren – neben den ausgewiesenen Hypothekarzinsen von monatlich Fr. 167.– – aufgrund des Verkehrswerts der Liegenschaft und damit mittels abstrakter Berechnungsmethode annäherungsweise ermittelt wurden. An diese Ermittlungsmethode, mithin diese Wertung des Eheschutzgerichts, ist das Abänderungsgericht grundsätzlich gebunden. Im angefochtenen Entscheid prüfte die Vorinstanz nunmehr in Abweichung von der abstrakten Methode die konkret von der Gesuchsgegnerin geltend gemachten monatlichen Wohnnebenkosten und nahm diese – mit Ausnahme der Einzahlungen in den Erneuerungsfonds – zusammen mit den Hypothekarzinsen und dem Baurechtszins als Grundlage für die Bezifferung der Wohnkosten von Fr. 750.– (Urk. 35 S. 19 f.). Dem kann nicht gefolgt werden. Der Verkehrswert und die Hypothekarzinsen haben sich nach den unbestrittenen Angaben der Gesuchsgegnerin seit dem Eheschutzverfahren nicht verändert (Urk. 34 S. 15; Urk. 39 S. 14). Entsprechend sind

- 22 - sie gleichbleibend zu berücksichtigen. Anhaltspunkte, wonach im originären Eheschutz der Baurechtszins von damals Fr. 250.– (Urk. 4/26 S. 13) zu den abstrakt ermittelten Nebenkosten hinzugerechnet worden wäre, ergeben sich nicht aus den Akten. Folglich kann der – seither angestiegene – Baurechtszins im Abänderungsverfahren ebenfalls nicht gesondert berücksichtigt werden. Damit hat es mit der ursprünglichen Festsetzung der Wohn- und Nebenkosten von Fr. 800.– sein Bewenden. Sie sind im Umfang von Fr. 300.– auf die Gesuchsgegnerin und je im Umfang von Fr. 250.– auf die Kinder zu verteilen.

E. 2.2

Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbehagen nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Wer diese Bedingungen erfüllt, hat ausserdem Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, soweit dies zur

- 32 - Wahrung seiner Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Für die Beurteilung der Frage, ob eine Partei als mittellos im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO zu betrachten ist, sind ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen, und zwar im Zeitpunkt der Gesuchsstellung (Mohs, OFK-ZPO, ZPO 117 N 5). Der Anspruch auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist subsidiär zum Anspruch auf Prozesskostenvorschuss resp. –beitrag unter Ehegatten. Wird kein entsprechender Antrag gestellt, ist darzutun, dass ein solcher aussichtslos wäre. Die Leistung eines Prozesskostenvorschusses setzt sodann voraus, dass der ansprechende Ehegatte nicht selbst über die nötigen Mittel verfügt, um das Verfahren zu führen. Verlangt ist – wie bei der unentgeltlichen Rechtspflege – eine tatsächliche Bedürftigkeit (vgl. BGer 5A_103/2014 vom 4. Juni 2014, E. 6 m.Hinw.).

E. 2.2.1

Im Eheschutzverfahren wurde der Gesuchsgegnerin ein Betrag von Fr. 394.– für Mobilitätskosten im Bedarf eingesetzt (Urk. 4/73). Im angefochtenen Abänderungsentscheid rechnete ihr die Vorinstanz keine Mobilitätskosten mehr an. Zur Begründung führte sie aus, ihr Arbeitsweg betrage lediglich einen Kilometer und könne zu Fuss zurückgelegt werden. Die Anrechnung im Eheschutzverfahren sei nur aus Gleichstellungsgründen erfolgt, da der Gesuchsteller seine nicht berufsbedingten Mobilitätskosten über seine Einzelunternehmung abrechnen können. Dies sei nach dessen Konkurs nicht mehr der Fall (Urk. 35 S. 21 f.).

E. 2.2.2

Die Gesuchstellerin moniert mit ihrer Berufung, ihre Mobilitätssituation präsentiere sich unverändert zum Eheschutzverfahren und sei vor Vorinstanz unbestritten gewesen. Nach wie vor arbeite sie an der gleichen Arbeitsstelle vormittags und auch nachmittags, koche am Mittag für den einen Sohn und fahre beide Kinder zu ihren jeweiligen Therapien. Die Berücksichtigung von sog. nicht berufsbedingten Mobilitätskosten des Gesuchstellers sei im Eheschutzverfahren kein Thema gewesen (Urk. 34 S. 16 f.). Der Gesuchsgegner schliesst sich im Berufungsverfahren den Erwägungen der Vorinstanz an und behauptet neu (Prot. I S. 15 f; Urk. 39 S. 14), der Gesuchsgegnerin würden keine Mobilitätskosten anfallen. Zudem wirke sich der Konkurs auf die Aufwandberechnung beider Parteien aus. Durch das Konkursver-

- 23 - fahren sei beidseits der von der Gesuchsgegnerin erwähnte Kompetenzcharakter weggefallen (Urk. 39 S. 14).

E. 2.2.3

Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Im originären Eheschutzentscheid einigten sich die Parteien darauf, der Gesuchsgegnerin im Bedarf Kosten für ihr Motorfahrzeug anzurechnen, und gingen damit implizit vom Kompetenzcharakter des Fahrzeugs aus. An dieser Wertung hat sich der Abänderungsentscheid zu orientieren. Die damaligen Parameter (Leasinggebühr, Arbeitsweg) blieben gemäss übereinstimmenden Angaben der Parteien seit dem Eheschutzentscheid unverändert. Folglich haben die nunmehr im Abänderungsentscheid von der Vorinstanz neu angestellten Überlegungen zum Kompetenzcharakter des Fahrzeugs und zur Zumutbarkeit, den Arbeitsweg zu Fuss zurückzulegen, keinen Platz. Darüber hinaus werden die nicht berufsbedingten Mobilitätskosten des Gesuchstellers seit seiner Anstellung direkt von seinem Einkommen abgezogen und demnach insofern bei der Unterhaltsberechnung berücksichtigt. Auch aus

diesem Grund rechtfertigt sich eine Anrechnung der Mobilitätskosten bei der Gesuchsgegnerin, zumal der Argumentation der Vorinstanz betreffend die Gleichbehandlung der Parteien dadurch der Boden entzogen ist (vgl. Urk. 35 S. 21 f.). Der Gesuchsgegnerin sind folglich weiterhin Mobilitätskosten von Fr. 394.– im Bedarf anzurechnen.

E. 2.3

Dem Gesuchsteller verbleibt nach Deckung seines Bedarfs sowie nach Abzug der zu leistenden Unterhaltsbeiträge ein monatlicher Überschuss von Fr. 317.– (vgl. vorstehend E. III.C.3.5., D), den er für die Aufwendungen im Rahmen seines erweiterten Bedarfs (Steuern, Ausgaben für die Besuchsrechtsausübung) heranzuziehen hat. Gestützt auf die aktenkundigen Belege verfügt er über kein nennenswertes Barvermögen (Urk. 15/4+5; Urk. 15/11); mit Wirkung ab 18. September 2018 wurde über ihn der Konkurs eröffnet (Urk. 15/1). Seine Mittellosigkeit ist damit ohne Weiteres glaubhaft. Auch bei der Gesuchsgegnerin sind die Verhältnisse knapp. Nach der Deckung ihres Bedarfs und demjenigen der Kinder verbleibt ihr ein geringer Überschuss, der ihr zur Tilgung des erweiterten Bedarfs, namentlich der Steuerbetreffnisse dient. Auch sie verfügt mit Blick auf die eingereichten Steuerunterlagen (Urk. 13/23) über kein Barvermögen, jedoch über eine Eigentumswohnung in Volketswil, die sie im Jahre 2017 für Fr. 520'000.– zu Alleineigentum erworben hat (Urk. 13/19). Die Wohnung ist mit einer Festhypothek von Fr. 200'000.– (Urk. 13/8+23) belastet und mit einem Darlehen der Eltern der Gesuchsgegnerin von Fr. 320'000.– fremdfinanziert (Urk. 13/19; Urk. 13/20). Entgegen der Ansicht des Gesuchstellers handelt es sich bei diesem Darlehen demnach nicht um frei verfügbares Kapital (Urk. 45/41 S. 17). Angesichts der knappen finanziellen Verhältnisse der Gesuchsgegnerin erscheint es des weiteren glaubhaft, dass ihr die Beschaffung liquider Mittel durch

- 33 - Erhöhung der Hypothek aktuell nicht möglich ist. Insgesamt ist daher auch die Mittellosigkeit der Gesuchsgegnerin zu bejahen. Folglich fällt die Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages an den Gesuchsteller ausser Betracht, weshalb der entsprechende Antrag abzuweisen ist.

E. 2.4

Die Gesuchsgegnerin hat im Berufungsverfahren keinen Antrag auf Leistung eines Prozesskostenbeitrages gestellt (Urk. 34; Urk. 45/41), immerhin aber dargetan, dass der Gesuchsteller unter Hinweis auf den Konkurs und die aktenkundigen Belege bedürftig sei (Urk. 41 S. 3; Urk. 15/4+5). Dieser Hinweis genügt gerade noch, um daraus abzuleiten, dass die Mittellosigkeit des Gesuchstellers derart augenfällig sei, dass sie eine formale Erörterung der Aussichtslosigkeit eines Gesuchs um Prozesskostenvorschuss überflüssig macht (vgl. BGer 5A_244/2019 vom 15. April 2019, E. 4). Es ist daher auf das subsidiäre unentgeltliche Rechtspflegegesuch der Gesuchsgegnerin einzutreten.

E. 2.5

Die Prozessstandpunkte der Parteien waren nicht aussichtslos und die mittellosen und rechtsunkundigen Parteien für die sachgerechte Wahrung ihrer Rechte im vorliegenden Berufungsverfahren auf anwaltlichen Beistand angewiesen. Es ist ihnen daher für das vereinigte Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und der Gesuchsgegnerin in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. Rechtsanwalt lic. iur. Y1. _____, Vertreter des Gesuchstellers im erstinstanzlichen Verfahren, substituierte für das Berufungsverfahren Rechtsanwalt lic.

iur. Y2._____ (Urk. 45/36), welcher die Zweitberufungsschrift vom 8. April 2019 mit Gesuch um aufschiebende Wirkung verfasste (Urk. 45/34). Mit von Rechtsanwalt lic. iur. Y1._____ erstellter Erstberufungsantwortsschrift vom 27. Mai 2019 zeigte dieser den Wegfall der Substitution durch Rechtsanwalt lic. iur. Y2._____ an; der Gesuchsteller werde für den weiteren Verlauf des Berufungsverfahrens wieder durch ihn vertreten (Urk. 39 S. 3). Es rechtfertigt sich daher, dem Gesuchsteller für das vereinigte Berufungsverfahren zunächst einen unentgeltlichen Rechtsbeistand in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. Y2._____ und ab Verfassen der Erstberufungsantwortsschrift einen solchen in der Person von lic. iur. Y1._____ zu bestellen.

- 34 - Es wird beschlossen:

E. 3

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-33). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. II. 1. Beide Berufungen der Parteien in den Geschäfts-Nr. LE190019-O und LE190020-O richten sich gegen das vorinstanzliche Urteil als Anfechtungsobjekt. Zur Vereinfachung der Verfahren rechtfertigt es sich daher, die Prozesse zu vereinigen (Art. 125 lit. c ZPO). Entsprechend werden die Akten des Verfahrens LE190020-O als Urk. 45/34-43 zu den Akten dieses Verfahrens genommen. 2. Im vereinigten Berufungsverfahren liegen die Ehegatten- und die Kinderunterhaltsbeiträge, die Schuldneranweisung und die Verteilung der Prozesskosten des erstinstanzlichen Entscheids im Streit (Dispositiv-Ziffern 1-4 und 7-8, Urk. 35 S. 29 ff.). Die Gesuchsgegnerin verlangt mit Erstberufungsantrag Ziffer 3 zudem die Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 6 des angefochtenen Urteils (Festsetzung Entscheidunggebühr; Urk. 34 S. 2), begründet diesen Antrag jedoch nicht (Urk. 34). Der Gesuchsteller, der mit Zweitberufungsantrag Ziffer 1 die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils beantragt (Urk. 45/34 S. 2), bringt keine Ausführungen zu den angefochtenen Dispositiv-Ziffern 5 (Abweisung übrige Rechtsbegehren Parteien) und 6 (Festsetzung Entscheidunggebühr) des vorinstanzlichen Urteils vor (Urk. 45/34). Insofern kamen beide Parteien ihrer Begründungspflicht nicht nach.

- 9 - Da ihre Berufungen diesbezüglich den formellen Anforderungen nicht genügen (Art. 321 Abs. 1 ZPO), ist auf sie in diesem Umfang nicht einzutreten (BGer 5A_205/2015 vom 22.10.2015, E. 5.2).

E. 3.1

Grundbetrag

E. 3.1.1

Die Vorinstanz rechnete dem Gesuchsteller einen Grundbetrag von Fr. 1'100.– für einen alleinstehenden, in Haushaltsgemeinschaft lebenden Erwachsenen an (Urk. 35 S. 19).

E. 3.1.2

Der Gesuchsteller wendet dagegen ein, er sei lediglich Untermieter der oberen Etage einer Liegenschaft in Dabei entstehe keine Kosteneinsparung bzw. Verbilligung der Lebenskosten, wie dies bei Ehegatten oder Konkubinats-

- 24 - partnern in Haushaltsgemeinschaft der Fall sei, weshalb ihm Fr. 1'200.– im Bedarf anzurechnen seien (Urk. 45/34 S. 6).

E. 3.1.3

Der Gesuchsteller mietet nach eigenen Angaben den oberen Stock eines Hauses und teilt Küche und Bad mit einer im selben Haushalt lebenden erwachsenen Person (Prot. I S. 10 ff., S. 18 f.). Dass es sich dabei um einen Freund handelt, blieb unbestritten (Prot. I S. 17 ff.). Das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft im Sinne der Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 ist daher glaubhaft. Mit der Vorinstanz ist daher ein Grundbetrag von Fr. 1'100.– im Bedarf des Gesuchstellers anzurechnen. Worin insofern eine Gehörsverletzung des Gesuchstellers bestehe, wie dieser berufungsweise behauptet (Urk. 45/34 S. 7), erschliesst sich nicht, zumal auch die Vorinstanz ihren Entscheid entsprechend begründete (Urk. 35 S. 19).

E. 3.2

Berufsauslagen / Fahrkosten

E. 3.2.1

Der Gesuchsteller behauptet wiederum, er müsse für das Benzin für die Fahrten zu den Arbeitsorten selber aufkommen, und macht berufsbedingte Mobilitätskosten von monatlich Fr. 112.–, eventualiter von Fr. 100.– geltend (Urk. 45/34 S. 7 f.).

E. 3.2.2

Wie bereits ausgeführt (vgl. vorstehend Ziff. III.B.1.4.), hat die Arbeitgeberin des Gesuchstellers gestützt auf den Arbeitsvertrag sämtliche Betriebs- und Unterhaltskosten des Firmenfahrzeugs zu übernehmen. Für die private Nutzung des Fahrzeugs wird vom Lohn des Gesuchstellers eine Monatspauschale in Abzug gebracht (Urk. 15/6 S. 3, Ziffer 9). Für die Anrechnung berufsbedingter Mobilitätskosten im Bedarf des Gesuchstellers besteht folglich keine Grundlage.

E. 3.3

Kommunikationskosten Kinder

E. 3.3.1

Der Gesuchsteller bringt mit seiner Berufungsschrift vor, er habe gemäss Eheschutzurteil vom 23. November 2017, Dispositiv-Ziffer 4.a., die Mobiltelefonkosten der Kinder zu bezahlen (vgl. Urk. 3/1 S. 3), weshalb ihm insbesondere die

- 25 - Kosten von C._____ im Betrag von Fr. 100.– im Bedarf anzurechnen seien (Urk. 45/34 S. 8).

E. 3.3.2

Der Gesuchsteller übersieht, dass es sich dabei um die Verpflichtung zur Kostenübernahme der Mobiltelefongebühren während der Dauer des Zusammenlebens der Parteien handelte. Seit dem Getrenntleben ist es nunmehr die Gesuchsgegnerin, die mit Eheschutzurteil vom 23. November 2017 verpflichtet wurde, die regelmässig anfallenden Kinderkosten, namentlich die Handykosten, zu tragen (vgl. Urk. 3/1, Dispositiv-Ziffer 4.c.2.). Auch für deren Anrechnung im Bedarf des Gesuchstellers besteht somit keine Grundlage.

E. 3.4

Auslagen für Besuchsrecht, Steuern

E. 3.4.1

Zu den Auslagen für die Ausübung des Besuchsrechts führt der Gesuchsteller aus, die Vorinstanz habe ihm die Anrechnung dieser Kosten verweigert, da sie mit Blick auf ein obergerichtliches Urteil von der besuchsberechtigten Person zu tragen seien (vgl. OGer ZH LE110027 vom 13.07.2012, E. 3.4). Entsprechendes gehe jedoch aus dem zitierten Entscheid nicht hervor. Aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers seien somit je Fr. 100.– pro Kind, insgesamt demnach Fr. 200.– pro Monat im Bedarf anzurechnen (Urk. 45/34 S. 8). Da nach der Gegenüberstellung von Einkommen und Bedarf der Parteien ein Überschuss resultiere, sei in seinem Bedarf ferner die Anrechnung eines monatlichen Betrags von Fr. 500.– für Steuern gerechtfertigt (Urk. 45/34 S. 9).

E. 3.4.2

Die Bedarfsberechnung für den Eheschutzentscheid sieht keine Anrechnung der Kosten für die Ausübung des Besuchsrechts vor (Urk. 4/73). Im Abänderungsverfahren ist von dieser Wertung auszugehen, zumal der Gesuchsteller nicht geltend macht, die Betreuungssituation habe sich seither hinsichtlich der Besuchsrechtsausübung verändert (Urk. 18 S. 7; Prot. I S. 9; Urk. 45/34 S. 8 f.).

E. 3.4.3

Gleiches gilt für die verlangte Anrechnung von Steuern im Betrag von Fr. 500.– monatlich (Urk. 45/34 S. 9 f.). Auch diese fanden keinen Eingang in die Bedarfsberechnung für den Eheschutzentscheid (Urk. 4/73) und sind daher – wie

- 26 - die Vorinstanz zutreffend erwog (Urk. 35 S. 22) – aus dem Überschuss zu decken.

E. 3.5

Die übrigen Bedarfspositionen des Gesuchstellers, wie auch diejenigen der Kinder, wurden im Berufungsverfahren von keiner Partei beanstandet und erweisen sich als angemessen, weshalb insofern auf die zutreffenden und unbestritten gebliebenen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (Urk. 35 S. 18 ff., E. 6.2., 6.4.). Zusammenfassend ist damit von folgendem Bedarf der Parteien und der Kinder auszugehen: Bedarfsposition
Gesuch- Gesuchs- C. _____ D. _____
steller gegnerin
1 Grundbetrag 1'100.– 1'350.– 600.–
2 Wohn- und Nebenkosten 1'600.– 300.– 250.– 250.–
3 Krankenkasse (abzgl. IPV) 344.– 308.– 48.– 48.–
4 Zusätzliche Gesundheitskosten 110.– 40.– 10.–
5 Versicherungen 40.– 40.– – –
6 Radio- und Fernsehgebühr 30.– 30.– – –
7 Kommunikationskosten 120.– 120.– 25.– 25.–
8 Fremdbetreuungskosten – 90.– – –
9 Mobilitätskosten 394.– – – –
10 Verpflegung 200.– – – –
11 Weitere Positionen – – – –
Zwischentotal: 3'434.– 2'652.– 1'053.– 933.–

E. 4

Zusätzliche Gesundheits- 110.– 40.– 10.– kosten

- 20 -

E. 5

Versicherungen 40.– 40.– – –

E. 6

Radio- und Fernsehgebühr 30.– 30.– – –

E. 7

Kommunikationskosten 120.– 120.– 25.– 25.–

E. 8

Fremdbetreuungskosten -- 90.--

E. 9

Mobilitätskosten ----

E. 10

Verpflegung 200.----

E. 11

Weitere Positionen ---- Zwischentotal: 3'434.- 2'208.- 1'053.- 933.-

E. 12

Anteil Überschuss 320.- 320.- 160.- 160.- Total (gerundet): 3'750.- 2'970.- 1'210.- 1'090.-

- 27 - D. Unterhaltsberechnung 1. Grundlagen Zusammenfassend ergeben sich folgende, für die Unterhaltsberechnung massgebende Grundlagen: Einkommen Gesuchsteller Fr. 4'791.- Einkommen Gesuchsgegnerin Fr. 2'800.- Einkommen C. _____ Fr. 720.- Einkommen D. _____ Fr. 720.- Total: Fr. 9'031.- Bedarf Gesuchsteller Fr. 3'434.- Bedarf Gesuchsgegnerin Fr. 2'652.- Bedarf C. _____ Fr. 1'053.- Bedarf D. _____ Fr. 933.- Total Fr. 8'072.- Überschuss Fr. 959.- 2. Überschussverteilung Es rechtfertigt sich, den Überschuss von rund Fr. 960.- den Parteien zu je einem Drittel und den beiden Söhnen zu je einem Sechstel zuzuteilen. Damit ergibt sich ein Barbedarf inkl. Überschussanteil von gerundet Fr. 3'750.- beim Gesuchsteller, von gerundet Fr. 2'970.- bei der Gesuchsgegnerin, von gerundet Fr. 1'210.- bei C. _____ und von gerundet Fr. 1'090.- bei D. _____.

- 28 - 3. Barunterhalt Söhne Der Barunterhalt der beiden Söhne ergibt sich aus ihrem Barbedarf inkl. Überschussanteil abzüglich ihrer Einkommen (Fr. 470.- IV-Rente, Fr. 250.- Kin- derzulage). Entsprechend beläuft sich der Barunterhalt für C. _____ auf Fr. 490.- (Fr. 1'210.- abzgl. Fr. 720.-), derjenige für D. _____ auf Fr. 370.- (Fr. 1'090.- ab- zgl. Fr. 720.-). Es rechtfertigt sich weiter, die Unterhaltsbeiträge des Gesuchstel- lers für die Kinder entsprechend dem vorinstanzlichen Urteil mit Fr. 450.- für C. _____ und Fr. 350.- für D. _____ zu bemessen, wobei der verbleibende Rest- betrag von Fr. 40.- bei C. _____ und Fr. 20.- bei D. _____ aus dem Überschus- santeil der Gesuchstellerin zu decken ist. Dem Ansinnen des Gesuchstellers, der Bedarf der Söhne sei zusätzlich aus dem Vermögen der Gesuchsgegnerin zu de- cken (Urk. 45/34 S. 10 f.), kann nicht gefolgt werden, zumal nicht dargetan wurde, wie das – in der Eigentumswohnung gebundene – Vermögen (vgl. Urk. 13/23) für die Bestreitung des Lebensunterhalts heranzuziehen wäre. 4. Betreuungsunterhalt Die Gesuchsgegnerin ist imstande, mit ihrem Einkommen den eigenen Be- darf zu decken. Ein Betreuungsunterhalt ist somit nicht geschuldet. 5. Persönlicher Unterhalt Gesuchsgegnerin Werden vom Einkommen des Gesuchstellers sein eigener Bedarf inkl. Über- schussanteil sowie die an die Kinder zu leistenden Unterhaltsbeiträge in Abzug gebracht, verbleibt ein Differenzbetrag von gerundet Fr. 240.-, welcher der Ge- suchsgegnerin als persönlicher Unterhalt zuzusprechen ist. Dieser erscheint auch deshalb als angemessen, da die Gesuchsgegnerin – wie bereits im vor- instanzlichen Urteil vorgesehen – einen Teil ihres Überschusses zur Deckung des Barbedarfs der Kinder zu verwenden hat. E. Schuldneranweisung 1. Während die Gesuchsgegnerin auch im Berufungsverfahren an der Schuld- neranweisung festhalten will (Urk. 34 S. 2, S. 19 f.), beantragt der Gesuchsgegner

- 29 - deren Aufhebung. Es handle sich um einen unverhältnismässigen Eingriff in seine Persönlichkeitsrechte, welcher potentiell seine Existenzgrundlage gefährde. Zwar treffe zu, dass der Gesuchsteller seit dem 1. Oktober 2018 keine Unterhaltszahlungen geleistet habe, was auf die Konkursöffnung zurückzuführen sei. Mit der neuen Arbeitsstelle verfüge er nun aber über eine dauerhafte Anstellung und regelmässigen Lohn, weshalb er in Zukunft die Unterhaltsbeiträge werde pünktlich leisten können (Urk. 45/41 S. 11 ff.). 2. Der Gesuchsteller trat seine Arbeitsstelle am 1. Oktober 2018 an (Urk. 15/6) und verfügt seither über ein regelmässiges Erwerbseinkommen (Urk. 15/7+8). Dessen ungeachtet gibt er mit seiner Berufungsschrift vom April 2019 erneut an, keine Unterhaltsbeiträge an die Gesuchsgegnerin bezahlt zu haben (Urk. 45/34 S. 12). Dass sodann die Schuldneranweisung die Berufstätigkeit des Gesuchstellers radikal gefährde, wie er mit seiner Berufung weiter geltend macht (Urk. 45/34 S. 11), wurde von ihm trotz bereits erfolgter Anweisung (Urk. 24) nicht näher substantiiert und damit die Unverhältnismässigkeit der Massnahme nicht glaubhaft dargelegt. Folglich sind die Voraussetzungen für die Anordnung einer Schuldneranweisung nach wie vor gegeben und die Arbeitgeberin des Gesuchstellers, die E._____ GmbH, ...[Adresse], ist anzuweisen, den Anteil des Lohnes des Gesuchstellers in der Höhe von monatlich Fr. 1'040.– zuzüglich Kinderzulagen (Unterhaltsbeitrag) direkt auf das Privatkonto der Gesuchsgegnerin zu überweisen. F. Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens 1. Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). 2. Die Vorinstanz setzte die Gerichtsgebühr unangefochten auf Fr. 3'600.– und die (volle) Parteientschädigung unangefochten auf Fr. 4'500.– fest (vgl. vorstehend E. II.2.). Hinsichtlich der Verteilung der Prozesskosten erwog sie, der Gesuchsteller habe die Aufhebung der Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge beantragt (Urk. 1 S. 2 f.), die Gesuchsgegnerin das Festhalten an den im Eheschutzentscheid festgelegten Unterhaltsbeiträgen (Urk. 20 S. 1). Da das Gericht

- 30 - zwar das Vorliegen eines Abänderungsgrundes bejaht, die Unterhaltsbeiträge jedoch nur um einen Drittel gesenkt und die Schuldneranweisung angeordnet habe, unterliege der Gesuchsteller im Verhältnis von zwei Dritteln. Es rechtfertige sich daher, dem Gesuchsteller die Kosten des begründeten Entscheids zu zwei Dritteln, der Gesuchsgegnerin zu einem Drittel aufzuerlegen und den Gesuchsteller zu verpflichten, der Gesuchsgegnerin eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'500.– (zzgl. MwSt.) zu bezahlen (Urk. 35 S. 28). 3. Die Gesuchsgegnerin beantragt die vollumfängliche Tragung der erstinstanzlichen Kosten durch den Gesuchsteller sowie die Leistung einer vollen Parteientschädigung von Fr. 4'500.– (zzgl. MwSt) an sie (Urk. 34 S. 19). Der Gesuchsteller will ausgangsgemässe Verteilung der Kosten und Zusprechung der Parteientschädigung (Urk. 45/34 S. 13). 4. Angesichts der Bestätigung der erstinstanzlichen Urteils hinsichtlich der Kinderunterhaltsbeiträge und der Schuldneranweisung und nachdem der persönliche Unterhalt der Gesuchsgegnerin nur geringfügig zu erhöhen ist, bleibt es bei der erstinstanzlichen Verteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen. IV. 1. Entscheidgebühr und Parteientschädigung 1.1. Gegen das vorinstanzliche Urteil haben beide Parteien Berufung erhoben. Die Entscheidgebühr für das vereinigte Berufungsverfahren ist gestützt auf § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 lit. b der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) auf Fr. 4'500.– festzusetzen. 1.2. Im Berufungsverfahren umstritten waren das Vorliegen eines Abänderungsgrundes, die Höhe der Unterhaltsbeiträge, die Anordnung einer

Schuldneranweisung und die Verteilung der erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen. Während der Gesuchsteller keinerlei Unterhaltspflichten anerkannte (Urk. 45/34 S. 2) und die Aufhebung der Schuldneranweisung verlangte, beantragte die Gesuchsgegnerin die Abweisung der Abänderungsklage zufolge fehlender Abänderungsvoraussetzungen und die Bestätigung der Unterhaltspflicht des Gesuchstel-

- 31 - lers im Umfang von insgesamt Fr. 1'500.– pro Monat gemäss Eheschutzurteil (Urk. 34 S. 4 ff.). Mit vorliegendem Urteil wird ein Abänderungsgrund bejaht, der Gesuchsgegnerin und den Kindern Unterhalt von gesamthaft Fr. 1'040.– pro Monat zugesprochen sowie die Anordnung der Schuldneranweisung und die Regelung der erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen bestätigt. Damit unterliegt der Gesuchsteller im vereinigten Berufungsverfahren zu rund 3/4, die Gesuchsgegnerin zu rund 1/4. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten des zweitinstanzlichen Verfahrens dem Gesuchsteller zu 3/4, der Gesuchsgegnerin zu 1/4 aufzuerlegen. 1.3. In Anwendung von § 13 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV) ist die volle Parteientschädigung für das zweitinstanzliche Verfahren auf Fr. 4'500.– festzusetzen. Ausgangsgemäss ist der Gesuchsteller zur Zahlung einer auf die Hälfte reduzierten Parteientschädigung von Fr. 2'250.– zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuer an die Gesuchsgegnerin zu verpflichten. Da die Parteientschädigung – wie sogleich zu zeigen sein wird – beim Gesuchsgegner voraussichtlich nicht einbringlich sein wird, ist sie Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ direkt aus der Gerichtskasse auszurichten, wobei der Anspruch mit der Zahlung auf den Kanton übergeht (Art. 122 Abs. 2 ZPO). 2. Prozesskostenbeitrag / unentgeltliche Rechtspflege

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.